

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1.

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017 eine Beschlussvorlage zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld zur Abstimmung vorzulegen mit folgendem Inhalt:

Die Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) nach § 10 der Kindertagesstättensatzung beträgt für Krippe, Kindergarten und Hort

- ab dem 01.08.2017: 0,76 Euro pro Betreuungsstunde bei durchschnittlich 21 Betreuungstagen pro Monat.

- ab dem 01.08.2018: 0,84 Euro pro Betreuungsstunde bei durchschnittlich 21 Betreuungstagen pro Monat,

wobei sich ergebende Euro-Beträge jeweils auf 50 Cent auf- oder abgerundet werden.

- § 10 Abs.3: Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine städtische oder konfessionelle Kindertagesstätte besucht, beträgt die Benutzungsgebühr 60% der angegebenen Gebühren.

2.

den Betreuungsbedarf durch Umfrage bei den Erziehungsberechtigten der derzeit in den städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder zu ermitteln mit dem Ziel, ein zielgenaues Betreuungsangebot unterbreiten zu können.



Begründung:

I.

Der Betrieb der Kindertagesstätten verursacht derzeit einschließlich der Zuwendungen an andere Träger ein jährliches Defizit von ca. 6,6 Millionen Euro. Entgegen der so bezeichneten „Drittel-Lösung“ (ein Drittel der Kosten jeweils bei Stadt, Land und Erziehungsberechtigten) beträgt die Kostendeckung durch Benutzungsgebühren nur ca. 10%.

Eine Deckung des Defizits durch Landkreis, Bundesland Hessen oder Bundesrepublik ist nicht zu erwarten. Eine kostenfreie Benutzung der Kindertagesstätten ist derzeit, mag sie auch politisch wünschenswert erscheinen, nicht realisierbar.

Die finanzielle Situation der Kreisstadt Bad Hersfeld ist besorgniserregend, was auch von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung des städtischen Haushalts 2017 festgestellt wurde.

Das erfordert, die Einnahmesituation zumindest insoweit zu stärken, dass das Defizit aus dem Betrieb der Kindertagesstätten (z.B. Erhöhung der Zahl der Betreuungsplätze, Personalkosten) nicht weiter ansteigt.

Die Betreuungsgebühr sollte je nach Betreuungsdauer linear gestaltet sein.

Die bisherige degressive Gestaltung führt dazu, dass von den Erziehungsberechtigten eine lange Betreuungsdauer gewählt wird, weil die Mehrkosten gegenüber einer kürzeren Betreuungsdauer zu vernachlässigen sind, die Kinder dann aber die gewählte Betreuungsdauer nicht ausschöpfen, während die Stadt das Personal entsprechend der angemeldeten Betreuungsdauer vorhalten muss.

Es ergeben sich folgenden Benutzungsgebühren:

Gebührenstaffel ab 01.08.2017

21 Betreuungstage pro Monat / 0,76 € / Std.

Betreuungsstunden pro Tag	Monatsbeitrag
5,5	88,00 €
6,5	104,00 €
7,0	112,00 €
7,5	120,00 €
8,0	128,00 €
10,0	160,00 €
10,5	168,00 €

Gebührenstaffel ab 01.08.2018

21 Betreuungstage pro Monat / 0,84 € Std.

Betreuungsstunden pro Tag	Monatsbeitrag
5,5	97,00 €
6,5	115,00 €
7,0	123,50 €

7,5	132,50 €
8,0	141,00 €
10,0	176,50 €
10,5	185,00 €

II.

Um einen möglichst effektiven Einsatz des städtischen Personals zu gewährleisten, sollte der Betreuungsbedarf bei den Erziehungsberechtigten abgefragt werden, damit dann ein entsprechendes Betreuungsangebot gemacht werden kann (z.B. „Modulsystem“ in der Gemeinde Niederaula).

III.

Der Fachdienst Informations- und Organisationsmanagement hat mit Schreiben vom 24.02.2017, Az. 10 24 00, empfohlen, Anträge auf Satzungsänderungen in der vorstehend vorgelegten Form zu stellen.

Bad Hersfeld, 20. April 2017



Michael Bock
Fraktionsvorsitzender